

Fachausschüsse A2 und C6
Die Vorsitzenden

Ingenieurtechnischer Verband für
Altlastenmanagement und
Flächenrecycling e.V. (ITVA)
Invalidenstr. 34
D-10115 Berlin

Telefon 030 / 48 63 82 80
Telefax 030 / 48 63 82 82
e-mail: info@itv-altlasten.de
<http://www.itv-altlasten.de>



ITVA • Invalidenstr. 34 • D-10115 Berlin

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Arbeitsgruppe IG I 1
Herrn MinR Dr. Siegfried Waskow
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Ihr Schreiben vom
25.11.2011

Ihr Zeichen
IG I 1 – 50111-3/11

Unser Zeichen

Datum
05.01.2012

Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED)

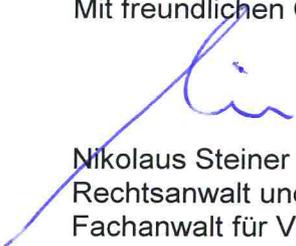
Sehr geehrter Herr Dr. Waskow,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben zur Verbändeanhörung vom 25.11.2012 und übersenden Ihnen als Anhang die Stellungnahme des Ingenieurtechnischen Verbandes für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA) zum Entwurf eines Gesetzes sowie einer Ersten Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen.

An der Anhörung am 16.01.2012 in Ihrem Hause werden für den ITVA teilnehmen:

- RA Dr. Thomas Gerhold, Vorstandsmitglied und Vorsitzender des ITVA-Fachausschusses A2 „Rechtliche und finanzielle Probleme der Altlastensanierung“
- RA Nikolaus Steiner, Vorsitzender des ITVA-Fachausschusses „Umgang mit Bodenmaterial und anderen mineralischen Stoffen“

Mit freundlichen Grüßen


Nikolaus Steiner
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Vorsitzender Fachausschuss C6

Anlage: Stellungnahme des ITVA

Stellungnahme
des
Ingenieurtechnischen Verbandes für Altlastenmanagement
und Flächenrecycling e.V. (ITVA)
zu
dem Gesetz sowie der 1. Verordnung zur Umsetzung der
Richtlinie über Industrieemissionen (IED), Stand: 25.11.2011

Der Ingenieurtechnische Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA) ist ein interdisziplinär arbeitender technisch-wissenschaftlicher Verband, der vielfältige Erfahrungen bei der Untersuchung, Bewertung und Sanierung kontaminierter Standorte hat. Vor diesem Hintergrund haben wir uns insbesondere mit den geplanten Regelungen zur Umsetzung des Art. 22 IED befasst. Der ITVA begrüßt grundsätzlich die Intention des Bundesumweltministeriums, die Regelungen der IED in nationales Recht „schlank“ umzusetzen. Einige wenige Formulierungen gehen aus unserer Sicht über das angestrebte Ziel hinaus bzw. bedürfen der Klarstellung. Im Einzelnen unterbreiten wir daher folgende fachlich begründeten Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschläge:

I. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, Stand. 25.11.2011

Zu Artikel 1: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zu § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG-E

In § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG soll ein neuer Satz 2 eingefügt werden, wonach der Betreiber einer Anlage nach der Richtlinie über Industrieemissionen Maßnahmen zur Beseitigung von Verschmutzungen zu ergreifen hat, um das Gelände in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Betriebes der Anlage erhebliche Bodenverschmutzungen oder

nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand verursacht worden sind. Hierdurch soll Art. 22 Abs. 3 Unterabsatz 1 Satz 2 der Industrieemissionsrichtlinie umgesetzt werden. Der ITVA schlägt zwei Änderungen bzw. Ergänzungen vor:

Zum einen sollte klargestellt werden, dass die Verpflichtung zur Rückführung in den Ausgangszustand nur bzw. erst bei endgültiger Stilllegung der Anlage besteht. Art. 22 Abs. 3 Unterabsatz 1 Satz 1 IED benennt als Tatbestandsmerkmal der Rückführungspflicht in den Ausgangszustand ausdrücklich die „endgültige Einstellung der Tätigkeiten“. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Rückführungspflicht nicht bei in Betrieb befindlichen Anlagen besteht. In diesen Fällen greifen die nach dem Bodenschutz- oder Wasserrecht bestehenden Gefahrenabwehr- oder sonstigen Handlungspflichten des Anlagenbetreibers. Die weitergehende Rückführungspflicht wird erst durch die Stilllegung der Anlage ausgelöst. Diese Klarstellung fehlt in dem vorgesehenen Satz 2, der dem bisherigen Satz 1 von § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG angefügt werden soll. Laut Satz 1 des § 5 Abs. 3 BImSchG beziehen sich die nachfolgenden Verpflichtungen „auch“ auf den Zeitpunkt nach einer Betriebseinstellung. Die Pflichten der Nummern 1 bis 3 gelten somit auch während des Anlagenbetriebs. Zur richtlinienkonformen Umsetzung ist die nachfolgende Klarstellung in Satz 2 von § 5 Abs. 3 Nummer 3 BImSchG erforderlich:

„... so ergreift der Betreiber **bei endgültiger Stilllegung der Anlage** ...“

Zum anderen lässt es der Wortlaut des neuen Satz 2 offen, ab welcher Schwelle eine erhebliche Bodenverschmutzung oder eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch relevante gefährliche Stoffe vorliegt, so dass die Rückführungspflicht ausgelöst wird. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass die Erheblichkeit der Boden- oder Grundwasserverschmutzung im jeweiligen Einzelfall von den Behörden vor Ort bestimmt werden soll. Die vielfältigen Erfahrungen des ITVA bei der Sanierung kontaminierter Standorte zeigen, dass es im Einzelfall schwierig ist, die Erheblichkeitsschwelle zu definieren, zumal wenn die Untergrundkontaminationen beispielsweise durch bisher wenig bekannte gefährliche Stoffe verursacht worden sind. Um eine bundesweit einheitliche Umsetzung der Rückführungspflicht in den Ausgangszustand zu gewährleisten, schlägt der ITVA vor, dass entweder im Gesetz, durch Rechtsverordnung oder durch eine normkonkretisierende Ver-

waltungsvorschrift nach § 48 BImSchG Kriterien zur Bestimmung der Erheblichkeit benannt werden. Hierbei sollten folgende Fallkonstellationen unterschieden werden:

- Werden Vorsorge- oder Hintergrundwerte unterschritten, ist in der Regel keine erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzung gegeben.
- Werden gefahrenbezogene Prüfwerte überschritten, ist in der Regel eine erhebliche Verschmutzung anzunehmen, wenn nicht bereits die im Ausgangszustand festgestellte Belastung in der Nähe oder oberhalb der Prüfwerte lag.
- Wird bei Einstellung des Betriebs eine Verschmutzung oberhalb der Vorsorge- oder Hintergrundwerte aber unterhalb der Prüfwerte festgestellt, ist die hinzukommende Belastung in der Regel nicht erheblich, wenn sie die im Ausgangsbericht festgestellte Belastung um nicht mehr als die Hälfte überschreitet; oberhalb dieser Schwelle ist die Erheblichkeit im Einzelfall zu bestimmen.

II. Entwurf der 1. Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen

Zu Artikel 3: Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Zu § 25 Abs.2 der 9. BImSchV-E

§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV-E sieht vor, dass § 4a Abs. 4 Satz 1 bis 4 bei Anlagen, in denen am 07. Januar 2013 relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, bei dem ersten nach diesem Stichtag erfolgenden Änderungsantrag anzuwenden ist. Dies soll auch dann gelten, wenn die zu genehmigende Änderung keinerlei Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft. Außerdem soll die Pflicht zur Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand im Sinne von Art. 22 Abs. 2 IED dann für die gesamte Anlage gelten. Zur Begründung dieser vorgesehenen Regelung wird ausgeführt, diese diene einer lückenlosen Darstellung des Ausgangszustandes, um bei einer Betriebsstilllegung den Vergleich zwischen Endzustand und Ausgangszustand zu ermöglichen.

Der ITVA begrüßt grundsätzlich den Ansatz, der mit Art. 22 IED verfolgt wird. Um die Ziele dieser Regelungen zu erreichen, ist eine nationale Regelung sinnvoll – und steht nach Auffassung des ITVA auch im Einklang mit den Regelungen des Art. 22 IED – wenn ein erforderlicher Bericht über den Ausgangszustand für den Einwirkungsbereich der relevanten gefährlichen Stoffe anzufertigen ist.

Die Pflicht zur Anfertigung eines solchen Berichts über den Ausgangszustand bei bestehenden, also unter Umständen seit Jahrzehnten betriebenen Anlagen, sollte jedoch nur dann ausgelöst werden, wenn nach dem 07. Januar 2013 ein Genehmigungsänderungsantrag gestellt wird und wenn die für den Genehmigungsantrag ursächliche Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe hat. Nur unter dieser Voraussetzung besteht die von Art. 22 Abs. 2 der Industrieemissionsrichtlinie vorausgesetzte Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch die beantragte Änderung. Die im Entwurf vorgesehene Regelung, die auch solche Änderungen erfasst, die ohne Auswirkungen auf die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe sind, ist demgegenüber dazu geeignet, Investitionsentscheidungen der Anlagenbetreiber zu Gunsten deutscher Standorte zu erschweren. Insbesondere erschwert eine solche Regelung Investitionen in bestehende Anlagen, wenn mit jeglicher wesentlichen Änderung – z.B. zur Verringerung von Emissionen – die Vorlage eines umfassenden Berichts über den Ausgangszustand verknüpft ist. Ein sachlicher Grund hierfür ist nicht ersichtlich.

Der ITVA schlägt daher folgende Fassung des § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV vor:

„(2) § 4a Absatz 4 Satz 1 bis 4 ist bei Anlagen, in denen zum 7. Januar 2013 relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2013 erfolgenden Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, wenn die zur Genehmigung gestellte Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe hat.“